

## **Polzeiverordnung der Stadt Oederan**

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes in der Fassung vom 15. August 1994 zuletzt geändert am 21. Juni 1999 wird durch Beschluss des Stadtrates vom 13.03.2001 folgendes verordnet:

### **Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Verhaltenspflicht

### **Abschnitt 2 – Schutz vor Lärmbelästigung**

- § 4 Allgemeine Ruhezeiten
- § 5 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 6 Benutzung von Wertstoffcontainern und öffentlichen Abfallbehältern

### **Abschnitt 3 – Öffentliche Beeinträchtigungen**

- § 7 Tierhaltung
- § 8 Verunreinigungsverbot
- § 9 Verwertung und Verbrennung organischer Materialien

### **Abschnitt 4 – Anbringen von Hausnummern**

- § 10 Hausnummern

### **Abschnitt 5 – Schlussbestimmungen**

- § 11 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

### **Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Oederan und ihren Ortsteilen Börnichen, Breitenau, Görbersdorf, Kirchbach, Lößnitztal und Schönerstadt.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen.  
Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderen auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze und Sporteinrichtungen, Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen sowie Denkmäler und Ruhebänke.

### **§ 3 Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung dieser Flächen darf nicht verhindert bzw. beschränkt werden.
- (2) Auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:
  1. zu lagern und zu nächtigen
  2. seine Notdurft zu verrichten
- (3) Das ungenehmigte Plakatieren, das Bemalen, Besprühen und Verunstalten von öffentlichen Straßen und von Grün- und Erholungsanlagen ist verboten.
- (4) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Wasserhaushaltgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes sowie Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **Abschnitt 2 – Schutz vor Lärmbelästigung**

### **§ 4 Allgemeine Ruhezeiten**

- (1) Die Nachtzeit im Stadtgebiet und deren Ortsteilen umfasst die Zeit von 22.00 – 6.00 Uhr. Alle Handlungen während der Nachtzeit, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als den Umständen nach zu stören, sind zu unterlassen.
- (2) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn – und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 5 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

- (1) Rundfunk – und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so genutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte bei offenen Fenstern, Türen oder Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für
  - Umzüge, Kundgebungen, Märkte, Messen und Veranstaltungen
  - amtliche Durchsagen
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

### **§ 6 Benutzung von Wertstoffcontainern und öffentlichen Abfallbehältern**

- (1) Das Einwerfen von Altglas in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist von Montag bis Samstag in der Zeit von 20.00 – 7.00 Uhr und an Sonn – und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist nicht gestattet, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter der Stadt Oederan einzubringen, insbesondere das Einbringen von Haushalt- und Gewerbemüll ist untersagt.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

### **Abschnitt 3 – Öffentliche Beeinträchtigungen**

#### **§ 7 Tierhaltung**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Hundehalter haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hunde auf öffentlichen Straßen nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen. Geeignet ist jede Person, der der Hund auf Zuruf gehorcht und die zum Führen von Hunden körperlich in der Lage ist.
- (3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Anlage) sowie bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer seinen Hund an der Leine führen.
- (4) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die öffentlichen Straßen sowie die Grün- und Erholungsanlagen, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen. Dennoch erfolgte Verunreinigungen sind unverzüglich vom jeweiligen Tierführer zu beseitigen.
- (5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden und der dazugehörigen Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **§ 8 Verunreinigungsverbot**

- (1) Öffentliche Brunnen, Wasserbecken und Teiche dürfen nur ihrer Zweckbestimmung nach genutzt werden. Es ist nicht gestattet, sie zu beschmutzen bzw. das Wasser zu verunreinigen
- (2) Tauben dürfen im Stadtgebiet nicht gefüttert werden.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **§ 9 Verwertung und Verbrennung organischer Materialien**

- (1) Organische Materialien wie Äste, Sträucher und Laub (außer krankes Gehölz) sollen vorzugsweise durch Liegenlassen, Häckseln, Kompostieren o. ä. Rotteverfahren beseitigt oder bei zentralen Sammelaktionen (außer Laub) abgegeben werden.
- (2) Für das Abbrennen von größeren offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch – und Grillfeuer in Anlagen. Es sind unbehandeltes Holz oder handelsübliche Grillmaterialien zu verwenden. Das Abbrennen von Wiesen ist grundsätzlich verboten.

- (3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Diese können extreme Trockenheit, unmittelbare Waldnähe oder Lager von feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

## **Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern**

### **§ 10 Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder von Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit einer von der Stadt Oederan festgesetzten Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummer muss von der Straße aus gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.  
Unbeschadet dessen gelten die städtischen Bestimmungen zur Gestaltung.

## **Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Erlaubnisse und Ausnahmen**

Die Ortpolizeibehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, soweit für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entstehen würde und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

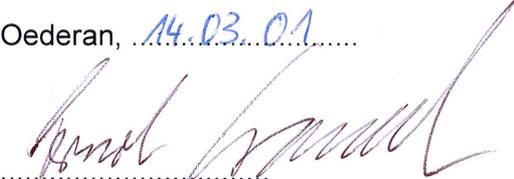
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 (1) durch sein Verhalten andere schädigt, gefährdet oder behindert
  2. entgegen § 3 (2) lagert oder nächtigt, oder seine Notdurft verrichtet
  3. entgegen § 3 (3) öffentliche Straßen und Anlagen verunstaltet, bemalt, besprüht bzw. ungenehmigt plakatiert
  4. entgegen § 4 (1) die Nachtruhe mehr als unvermeidbar stört ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 11 zu besitzen
  5. entgegen § 5 (1) Rundfunkgeräte, Lautsprecher und Musikinstrumente oder ähnliche Geräte benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden
  6. entgegen § 6 (1) in der Zeit von 20.00 – 7.00 von Montag bis Samstag sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags Altglas in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft
  7. entgegen § 6 (2) Abfälle, Gegenstände und Wertstoffe neben den Behältern abstellt
  8. entgegen § 6 (3) städtische Papierkörbe zur Abfallentsorgung nutzt
  9. entgegen § 7 (1) Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden
  10. entgegen § 7 (2) nicht dafür sorgt, dass Hunde im öffentlichen Verkehrsraum ohne geeignete Aufsichtsperson frei umher laufen
  11. entgegen § 7 (3) in Grün- und Erholungsanlagen sowie bei größeren Menschenansammlungen seinen Hund unangeleint führt.

12. entgegen § 8 (1) öffentliche Brunnen, Wasserbecken und Teiche verunreinigt
  13. entgegen § 8 (2) Tauben füttert
  14. entgegen § 9 (2) das Abbrennen von großen offenen Feuern ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde durchführt
  15. entgegen 10 (1) Hausnummern nicht anbringt
- (2) Absatz 1 gilt nicht soweit eine Ausnahme nach § 11 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 (2) des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 (1, 2) des Ordnungswidrigkeitengesetzes von mindestens 10,00 DM / 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 DM / 500 EUR geahndet werden. Die Beträge in DM gelten bis 31.12.2001 und die Beträge in EUR gelten ab 01.01.2002.

### § 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten frühere Polizeiverordnungen außer Kraft. Das sind insbesondere die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 23.01.1992, die Verordnung über das Befüllen der Wertstoffbehälter in der Stadt Oederan vom 08.08.1991 und die Verordnung über die öffentlichen Anschläge in der Stadt Oederan vom November 1990.

Oederan, 14.03.01

  
 .....  
 Gernot Krasselt  
 Bürgermeister



### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahren und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Veröffentlichung der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Oederan, Markt 5 in 09569 Oederan unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Oederan, ...14.03.01...



Gernot Krasselt  
Bürgermeister



### Veröffentlichungsvermerk

Veröffentlichung im Oederaner Anzeiger Nr.

.....05101..... vom .....1.5.01.....

Oederan, ...10.5.01...



Bürgermeister